

# FAQ-Selbständigkeit

Stand Oktober 2024

- **Vertragsgestaltung?**

Im Mitgliederbereich finden Sie eine Anregung zur Vertragsgestaltung [Vertragsgestaltung | Verband deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. \(vdbw.de\)](#). Diese ist bewusst nur als Anregung zu verstehen, da Sie als betreuende/r BetriebsärztIn individuelle Absprachen einarbeiten können und sollten. Ein einheitlicher Mustervertrag für alle Betriebs und Werksärzte und alle Betriebsformen ist nicht sinnvoll.

- Der Vertrag mit einem Betriebsarzt/einer Betriebsärztin stellt ein Dienstverhältnis für Dienste höherer Art dar. Es kann, anders als ein Arbeitsverhältnis, jederzeit fristlos und ohne Vorliegen wichtiger Gründe gekündigt werden. BGH, Urteil vom 13. November 2014; Az.: III ZR 101/14;  
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/171017/Vertraege-mit-Betriebsaerzten-sind-jederzeit-kuendbar>

- **Unterschied Berechnung Vorsorge/-Eignungsuntersuchung**

Abrechnungstechnisch sind Vorsorgen medizinisch kurative Leistungen und damit umsatzsteuerfrei! Eignungsuntersuchungen stellen keine medizinisch kurative Leistung dar und sind damit umsatzsteuerpflichtig.

- **Muss ich nach GOÄ abrechnen?**

Nein, nur wenn Sie es wollen oder wenn Sie den Zusatz auf der Rechnung führen „nach GOÄ“. Ebenso gut können Sie Pauschalen für Vorsorgen und Untersuchungen vertraglich vereinbaren. Auch im Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 04.04.2024 – III ZR 38/23 sehen wir keine Verpflichtung, nach betriebsärztliche Leistungen nach GOÄ abzurechnen.

- **Gibt es eine Gebührenordnung für Betriebsärzte?**

Nein, als Betriebs- und Werksärzte sind wir in der Preisgestaltung mit unseren Kunden frei.

- **Berechnung der Einsatzzeiten**

Nach DGUV V2 gibt es 3 WZ-Codes, in welche Betriebe eingestuft werden. Die WZ-Codes geben an, wieviel Grundbetreuungszeit pro Mitarbeiter der Unternehmer für Arbeitsschutz bestellen muss (0,5h; 1,5h; 2,5h). Den WZ-Code sollte der Unternehmer kennen, er kann aber auch bei der zuständigen BG erfragt werden. Multipliziert man nun den WZ-Code mit der Anzahl der Mitarbeiter erhält man die Gesamtstundenzahl für die Grundbetreuung im Arbeitsschutz. Diese wird zwischen SIFA und BA aufgeteilt, wobei keiner der beiden weniger als 12 min Grundbetreuungszeit pro Mitarbeiter zugeteilt bekommen darf.

- **Wo muss ich meine Praxis anmelden?**

- Ihr Steuerberater nimmt die Anmeldung beim Finanzamt (Steuer- und Umsatzsteuerident Nr.) vor.
- Die Betriebsstättennummer beantragen Sie bei der Arge. Diese benötigen Sie auch, um Beschäftigte z.B. bei der Krankenkasse anzumelden.

- Eine Anmeldung bei der zuständigen Ärztekammer kann erforderlich sein. Unabhängig davon sind Kammerbeiträge und Beiträge zum Versorgungswerk zu entrichten.
  - Eine Anmeldung bei der KV ist nicht erforderlich. Als VDBW sehen wir auch keine Notwendigkeit zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst, da wir als BetriebsärztInnen nicht kurativ tätig sind und durch eine fehlende Kassenzulassung keine Möglichkeit haben, an der KV-Abrechnung teilzunehmen und deren Formularwesen zu nutzen.
- **Zur Beantragung eines Gründungszuschuss ist eine fachkundige Beratung erforderlich. Dazu benötige ich eine fachkundige Stellungnahme, und als Beispiel für fachkundige Stellen sind unter anderem auch Berufsverbände aufgeführt. Können Sie mir sagen, ob der VDBW so etwas anbietet?**

Es ist richtig, dass Berufsverbände im § 93 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB III genannt werden. Allerdings würde das unsere ehrenamtliche Tätigkeit zeitlich und inhaltlich überfordern, von Haftungsfragen ganz zu schweigen. Wir können Ihnen diese Dienstleistung momentan nicht anbieten. Allerdings werden auch Steuerberater im SGB III genannt und ich denke, das ist eine sinnvolle Sache, wenn Sie sich an diesen wenden. Es gibt auch sog. Gründungscoaches, die Ihnen helfen, den Gründungszuschuss zu beantragen oder einen Businessplan erstellen, wenn Sie einen Investitionskredit von der Bank haben möchten. Auf dieser Seite finden Sie weitere Informationen: <https://gruenderplattform.de/finanzierung-und-foerderung/gruendungsfoerderung>
- **Welche Software soll ich benutzen?**

Aus Gründen Ihrer Individualität und Gründen der Unabhängigkeit des Verbandes geben wir zu dieser Frage keine Empfehlung ab.
- **Scheinselbständigkeit**
    - Multifaktorielles Zusammentreffen von Einzelfaktoren (Prüfung durch DRV)
      - Nutzen Sie Räume, Schlüssel, Geräte, Visitenkarten, E-Mail-Adresse, Arbeitskleidung des Auftraggebers?
      - Bekommen Sie ein konstantes monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Lohnfortzahlung, Vergünstigungen für MA?
      - Sind Sie Einzelunternehmer, Praxis oder GmbH?
      - Werden Ihnen die Arbeitszeiten vorgegeben, ist der Auftrag unbefristet, müssen Sie sich andere Aufträge genehmigen lassen?
      - Sind Sie fester Bestandteil eines Teams aus Angestellten, sind Sie in Urlaubs- und Vertretungsplanung fest involviert und müssen Abwesenheiten abstimmen?
      - Generieren Sie mehr als 5/6 Ihres Umsatzes mit diesem Kunden?
      - Üben Sie ein Wahlrecht bei der Betriebsratswahl aus?
- **Honorartätigkeit**

Als ÄrztInnen sind wir in unserer Berufsausgestaltung frei. Einige Regeln sind dennoch einzuhalten:

    - Den Vorwurf der Scheinselbständigkeit sollten Sie entkräften können.
    - Für HonorarärztInnen im Krankenhaus hat das BSG entschieden, sie sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Entscheidend ist hier

die Integration in die Krankenhaushierarchie und die Tätigkeit ist weisungsgebunden. Auch diesen Vorwurf sollten Sie entkräften können.

- Auch als HonorarärztIn sind sie verpflichtet zu Sozialabgaben verpflichtet.
- **Praxisgemeinschaft/Gemeinschaftspraxis**
  - Praxisgemeinschaft: unterschiedlich fester Zusammenschluss zweier Praxen, die wirtschaftlich unabhängig bleiben, gemeinschaftliche Ressourcennutzung vereinbaren. V.a. für KV-Praxen interessant, da unter bestimmten Voraussetzungen Patienten in beiden Praxen voll abgerechnet werden können.
  - Gemeinschaftspraxis: die Praxiseigner wirtschaften und haften gemeinschaftlich.
- **Bewertungsmöglichkeit der Arztpraxis**
  - Ärztekammermodell: berücksichtigt Jahresumsätze
  - Erweitertes Ertragswertverfahren
  - Angebot und Nachfrage -Marktregulation
- **Ich brauche eine Praxis - welche Einrichtung empfehlen Sie?**
  - Grundsätzlich NEIN. Ihre Vorsorgen und Untersuchungen können sie im Betrieb in geeigneten Räumen durchführen. Die Probandenakte können Sie digital führen. Das Labor für die Abholung Ihrer Biomonitoring Proben können Sie zum Ort der Entnahme bestellen.
  - Die räumliche und örtliche Ausstattung ist regional unterschiedlich, bspw. müssen die Räumlichkeiten kommunal und bei den Bezirks – oder Landesbehörden angemeldet werden. Die gerätetechnische Ausstattung richtet sich nach den Vorsorgen und Untersuchungen, die Sie anbieten wollen.
  - Software und Softwarefinanzierung: Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass die arbeitsmedizinischen Probandendaten (Probandenakte) dem Betrieb gehören. Dieser darf die Daten zwar nicht einsehen, muss die Verfügbarkeit jedoch sicherstellen und die Aufbewahrungsfrist organisieren. Folgt man diesen Gedanken konsequent, müssten Sie die Softwarenutzung in Ihre Vorsorgepauschale / Untersuchungspauschale mit einrechnen oder vertraglich die Nutzung eine Software im Betrieb vereinbaren.
  - Abrechnung: Es gibt zahlreiche Abrechnungsmöglichkeiten, sie sind unabhängig in der Abrechnungsgestaltung. Auch für die Frage nach der Nutzung von Abrechnungs-EDV sind sie frei. Eine Möglichkeit ist die Pauschalabrechnung, dabei wird jede Vorsorge oder Untersuchung zu einem festen Betrag in Rechnung gestellt. Wir empfehlen die Abrechnung im Betreuungsvertrag zu thematisieren.
- **Ich arbeite seit langem mit dem VDBW Mustervertrag. Was mir fehlt, ist ein möglichst kurzes Vertragswerk zur Versorgung von Arztpraxen bis 10 Mitarbeiter bzw. Kleinbetriebe generell.**

Bei den Dokumenten des VDBW zur Selbständigkeit handelt es sich um Schriftstücke, mit denen wir Ihnen eine Hilfestellung z.B. für die Vertragsgestaltung geben möchten. Es handelt sich dabei keineswegs um die einzige Ausgestaltungsmöglichkeit eines Prozesses oder gar um verpflichtende und unabänderliche Erfüllungen von gesetzlichen Vorgaben. Vielmehr versuchen meine Mitstreiter und ich in persönlichen Gesprächen zu vermitteln, dass der VDBW keine Blankovorlage für (vertragliche) Vereinbarungen seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen kann, da das Wesen der Selbständigkeit einer solchen Vorgabe widersprechen würde. Als Berufsverband bündeln wir vielmehr die Einzelinteressen unserer

Mitglieder, vertreten diese nach außen und geben diesen ein Gewicht gegenüber anderen Mitspielern im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Das Wesen einer vertraglichen Vereinbarung ist es, dass zwei Vertragspartner beschließen, zukünftig etwas zu tun, von dem beide betroffen sein werden. Darauf nehmen wir als Verband nur beratenden Einfluss.

Wir, als Berufsverband, empfehlen einzig die Schriftform, in allen anderen Ausgestaltungen sind Sie frei.

- **Gibt es vom Verband Empfehlungen zur Vertragsgestaltung bei Gründung einer Praxisgemeinschaft?**

- Das Wesen einer vertraglichen Vereinbarung ist es, dass zwei Vertragspartner beschließen zukünftig etwas zu tun von dem beide betroffen sein werden. Darauf nehmen wir als Verband nur beratenden Einfluss.

Wir, als Berufsverband, empfehlen einzig die Schriftform, in allen anderen Ausgestaltungen sind Sie frei.

- **Impfungen Abrechnung (mit/ohne Kassensitz)**

Sofern Impfungen dem direkten Arbeitsschutz dienen, müssen diese vom Arbeitgeber angeboten und finanziert werden. Auskunft hierüber liefert die Gefährdungsbeurteilung. Die Abrechnung erfolgt als betriebspezifische Betreuung pauschal. Der Preis setzt sich aus den Kosten für den Impfstoff (falls EK≠VK MwSt. für den Gewinn abführen) und den Kosten für das Impfen selbst (z.B. in Anlehnung an GOÄ [Ziffer1+5+375] 32,16€)

Impfungen ohne unmittelbaren Bezug zum Arbeitsschutz können genauso wie oben abgerechnet werden. Die Impfungen können nach Krankenversicherung aufgeteilt aufgelistet werden und vom Betrieb mit den jeweiligen Versicherungen abgerechnet werden. Der Erstattungsbetrag könnte unterhalb des üblichen KV-Betrages liegen. Wir empfehlen in diesem Model die Abrechnung als betriebspezifische Betreuung unabhängig vom Erstattungsbetrag, da Erstattungen von Krankenkassen nichts mit arbeitsmedizinischer Betreuung zu tun haben.

Es gibt auch die Möglichkeit der Abrechnung über den VDBW mit den Krankenkassen. Dieser Abrechnungsweg ist mit zusätzlich Kosten verbunden.

Die direkte Abrechnung über eine zusätzlich bestehende Kassenzulassung ist sicher möglich, die Konsequenzen sind für uns als Selbständige im VDBW nicht absehbar, sodass wir hierfür keine Empfehlung aussprechen.

- **Welche Bedingungen gibt es für eine Arbeitsmedizinische Tätigkeit im Ausland?**

Wir verstehen uns als Berufsverband von Betriebs- und Werksärzten mit Tätigkeitsschwerpunkt in der BRD. Die Bedingungen für die Tätigkeit in anderen europäischen Ländern sind an länderspezifischen gesetzlichen Vorgaben geknüpft, deren Kenntnis für 27 EU-Staaten unsere Möglichkeiten übersteigt.

- **Unterschiedliche Betreuungsmodelle**

- Betreuung ärztlicher Praxen: Die Betreuung von ärztlichen Kollegen kann besonders anspruchsvoll sein. Eine Möglichkeit Konflikte zu vermeiden ist, den Kollegen die Labordiagnostik und daraus resultierende Impfungen zu überlassen. Dadurch lassen sich Diskussionen z.B. zu Laborkosten vermeiden.
- Unternehmermodel: Bei diesem Betreuungsmodel kommt es auf die individuellen Absprachen zwischen den Vertragsparteien an. Grundsätzlich übernimmt der Unternehmer die Aufgaben von FASI und BA im Arbeitsschutz, er ist gehalten sich im

Bedarfsfall von beiden beraten zu lassen, die Arbeitsmedizinischen Vorsorgen werden vom BA durchgeführt.

- **Template für Jahresbericht**

Nach §5 DGUV V2 sind BetriebsärztInnen und SIFAS zur schriftlichen Berichtserstattung an den Arbeitgeber verpflichtet. Inhaltliche Vorschriften gibt es nicht. Wir empfehlen folgende Inhalte zu erwähnen:

- Grundbetreuungszeit und erbrachte betriebsspezifische Betreuung
- Anzahl der durchgeführten Vorsorgen und Untersuchungen
- Empfehlungen an den Arbeitgeber
- Übersicht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der Vergangenheit

Weitere Informationen ggf. bei den Vorsitzenden des Forums Selbstständige [Forum Selbstständige | Verband deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. \(vdbw.de\)](#)